**Antrag auf Nachteilsausgleich**

**nach § 65 BBiG zur Berücksichtigung besonderer Belange behinderter Menschen bei Prüfungen**

**Der Antrag auf Nachteilsausgleich und ein fachärztliches Attest sind mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.**

Name des Antragstellers:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

Ausbildungsberuf:

Ausbildungsbetrieb:

Prüfungstermin: [ ] Frühjahr [ ] Sommer [ ] Herbst [ ] Winter Jahr: 20

Die zuständige IHK legt fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange von behinderten Prüfungsteilnehmern berücksichtigt werden. Als Entscheidungsgrundlage sind die Behinderung sowie die angeforderten Prüfungsmodifikationen darzulegen und durch fachliche Nachweise zu belegen:

|  |
| --- |
| **Art der Behinderung:**      |
| **Prüfungsrelevante Beeinträchtigung:**      |
| Angeforderte Prüfungsmodifikation(en) | Wird von der IHK ausgefüllt |
| Technische Hilfsmittel:(z.B. bei körperlicher Beeinträchtigung) |       |  |
| Prüfungszeit:Schriftliche PrüfungsbereichePraktische Prüfungsbereiche(auch zusätzliche Pausen) |       |  |
| Personelle Unterstützung:(nur fachfremde Personen) |       |  |
| Raumsituation:(z.B. separater Raum) |       |  |
| Gestaltung der Aufgabenstellung:(z. B. vergrößerte Darstellung bei Sehbehinderung) |       |  |

Name des Antragstellers:

Welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich wurden von der Berufsbildenden Schule umgesetzt (falls nichtzutreffend, bitte streichen):

Berufsschule:       Ansprechpartner:

Ort, Datum Stempel/Unterschrift Berufsschule

Folgende Nachweise werden mit diesem Antrag eingereicht:

[ ]  eine Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises

oder

[ ]  eine ärztliche Bescheinigung über die Behinderung

**und**

[x]  **eine einschlägige ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes / Psychologen / ärztlichen Psychotherapeuten mit den beantragten Maßnahmen für die aktuelle Prüfung.**

[ ]  eine Stellungnahme vom Ausbildungsbetrieb oder Bildungsträger

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Im Sozialgesetzbuch IX, § 2 Abs. 1 ist Behinderung folgendermaßen definiert:

*Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesund­heit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.*

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Dies geschieht entweder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO, § 3 LDSG oder des Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO oder auf Grund Ihrer Einwilli­gung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO. Nähere Angaben zu uns als verantwortlicher Stelle, der Datenverarbeitung sowie Ihren Rechten als Betroffener finden Sie unter www.ihk-trier.de.